

Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensböök für Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl. H. S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Wochen- und Marktplätze sowie ihrer Einrichtungen sind Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Gebühr errechnet sich nach Anzahl und Größe der Marktstände sowie nach der Dauer der Veranstaltung. Bei der Berechnung der Größe wird eine Mindesttiefe von 2 m zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die Jahrmarktstände errechnet sich nach der gesamten Frontmeterlänge des zugewiesenen Standplatzes.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
 - a) **auf Wochenmärkten:**
für einen Stand zum Handel mit
 - aa) Fleisch-, Wurst-, Fisch-, Backwaren und Milchprodukten je Tag und m¹ **0,70 €**
 - bb) allen übrigen Wochenmarktartikeln je Tag und m¹ **0,55 €**

Mindestsatz je Tag aa + bb **5,00 €**
 - cc) für jedes am Marktstand abgestellte Transportfahrzeug, das nicht als Verkaufstand dient, je Tag **2,00 €**

b) **auf Jahrmärkten:**

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------|
| aa) für jede Art von Jahrmarktgeschäften je Tag/Frontmeter | 2,50 € |
| mindestens je Tag | 25,00 € |

c) **an Tagen außerhalb der gemeindlichen Wochen- und Jahrmärkte**

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| aa) für sonstige Nutzung der Flächen je Tag und m ¹ | 0,50 € |
| bb) für Fahrzeuge und Wohnwagen je Tag und Fahrzeug | 2,00 € |
| cc) Ausstellungen, Messen, gewerbliche und private Märkte je Tag und m ¹ | 0,07 € |
| dd) für Zirkusse je Tag und m ¹ | 0,04 € |
| Mindestsatz je Tag | 10,00 € |

- (2) Die Gebühren für Jahrmärkte sind auch bei vorzeitigem Abbruch von Ständen für alle Markttag voll zu entrichten.
- (3) Für den angefangenen Tag ist die volle Tagesgebühr zu entrichten. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Neben den Gebühren gem. Abs. 1 werden keine weitere Abgaben erhoben. Unberührt bleiben Gebühren für Erlaubnisse und Abnahmen und dergleichen nach anderen Vorschriften sowie Kosten für die Energieversorgung.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Für Jahrmarktveranstaltungen können Kautionszahlungen verlangt werden. Die Gebühren für Wochenmärkte können auch als Monatsgebühren erhoben werden
- (4) diese sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Gemeinde Ahrensböck zu überweisen.

- (5) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten gegen Quittung zu entrichten, sofern nicht der Nachweis über eine bargeldlose Zahlung vorgelegt wird.
- (6) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungsdatum.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebühr Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Gebührenpflichtige kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Bescheides stellen.

§ 5

Allgemeines

- (1) Fällt ein Markt aus Gründen, die die Gemeinde Ahrensböök nicht zu vertreten hat, aus, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch die Rückzahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde Ahrensböök geltend zu machen.
- (2) Wer für ihn bereitgestellten Flächen oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keine Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Bis zur Beendigung des Marktes sind die Quittungen, Einzahlungsbelege und dergleichen aufzubewahren und auf Verlangen der Polizei, der Ordnungsbehörde oder ähnliche Behörden vorzuweisen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), aus vorhandenen Datenbeständen der Gemeinde Ahrensböck und der durch den Antragsteller zu übermittelnden Daten zulässig:
1. Name und Anschrift des Antragstellers;
 2. Zeitdauer und Umfang der Marktveranstaltung oder –stände;
 3. Art der feilgebotenen Waren oder Veranstaltungen.
- (2) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Antragstellers und von nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ahrensböck, 18. Dezember 2009

gez. Ekkehard Schaefer
Bürgermeister

(LS)